



Merkblatt: Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung

Hrsg.: Landratsamt München - Sozialhilfe und Wohnungswesen
Stand: März 2012

ALLGEMEINES

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

ANSPRUCHSBERECHTIGT SIND?

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Wohngeld

WER BEKOMMT DIESE LEISTUNGEN?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt die Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden **die entstehenden angemessenen** Kosten hierfür übernommen.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr Sachbearbeiter über den Antrag auf Gewährung von Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern), so können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Landratsamt München erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters auf Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit dem Landratsamt München erfolgen muss.

Die beantragten Kosten können aufgrund der Gesetzeslage § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II / § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII / § 6b Abs. 3 BKKG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz a SGB II nur als personalisierter Gutschein oder durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht werden. Das Landratsamt München wird die Leistungen grundsätzlich als Direktzahlungen an den Leistungsanbieter übernehmen. Bitte lassen Sie sich von dem Leistungsanbieter daher immer auch dessen Bankverbindung bestätigen, soweit sich diese nicht ohnehin aus den Antragsunterlagen ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!